

- Gemeinderatsvorlage Nr. 27/2016**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	03.03.2016		
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am			
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: FB 4, Krause Beteiligte FB: 1, 2	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 906.51		Stichwort Erdenstunde	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Beteiligung der Stadt Schramberg an der WWF - Erdenstunde am 19.03.2016 - Antrag der Gruppierung ÖDP vom 28.01.16

1. Bericht

Die ÖDP hat mit Schreiben vom 28.01.16 die Teilnahme der Stadt an der „WWF-Erdenstunde“ beantragt (siehe Anlage).

Aus Sicht der Verwaltung wird zum Antrag wie folgt Stellung genommen:

Punkt 1

Derzeit werden folgende Gebäude seitens der Stadt nachts beleuchtet:

- a.) Ruine Hohenschramberg
- b.) Ruine Schilteck
- c.) Ruine Falkenstein
- d.) Schloss
- e.) Hauser-Plastik
- f.) Busbahnhof
- g.) HAU 1 mit Skulptur
- h.) Narrenbrunnen Talstadt und Sulgen
- i.) Alte St. Laurentiuskirche
- j.) Park der Zeiten

Die Abschaltung der inneren Beleuchtung stellt kein Problem dar, da um diese Zeit im Normalfall keine Aktivitäten mehr in den Verwaltungsgebäuden stattfinden. Städtische Gebäude, in die von externen Nutzern genutzt werden (Sporthallen, VHS usw.), können nicht abgeschaltet werden.

Die Abschaltung der äußeren Gebäudebeleuchtungen muss manuell zum Abschaltzeitpunkt erfolgen und erfordert einen entsprechenden Personaleinsatz, der bei den Ruinen a - c bei jeweils rund 0,75 Stunden liegt, wenn diese in dieser Nacht ausgeschaltet bleiben sollen.

Die Außenbeleuchtung der Pos. d - j sind mit der Straßenbeleuchtung gekoppelt. (Siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt 2.)

Punkt 2

Die Abschaltung der kompletten Straßenbeleuchtung hat zunächst eine rechtliche Seite. Die Beleuchtungspflicht von öffentlichen Straßen ist in § 41 Straßengesetz geregelt. Hierzu wurde eine Stellungnahme unseres Versicherers angefordert. Die Stellungnahme der WGV vom 09.02.2016 ist als Anlage beigefügt.

Die praktische Umsetzung ist die andere Seite. Die Abschaltung der kompletten Straßenbeleuchtung muss manuell erfolgen, da ein Eingriff per SMS in der Nacht nicht möglich ist. Hier haben die Lichtsensoren der einzelnen Beleuchtungsabschnitte Vorrang. Außerdem müssten insgesamt 55 Schaltkästen für die Abschaltung und Wiederanschaltung angefahren werden. Um die Abschaltung einigermaßen zeitgenau auf 20.30 Uhr zu bewerkstelligen müssen somit rund 25 Personen eingesetzt werden. Geschätzter Kostenaufwand hierfür ca. 2.000 € bei einem geschätzten Zeitaufwand von 1,5 Stunden plus Fahrzeuge. Dies bedeutet dann auch einen entsprechenden Vorlauf für die Abschaltung und Wiederanschaltung, da diese Personen nicht gleichzeitig alle Schaltkästen bedienen können.

Punkt 3

Ein Aufruf in der Presse kann ohne großen Aufwand erfolgen.

2. Beschlussvorschlag

- a.) Die Beleuchtung der Ruine Hohenschramberg wird in der Nacht des 19.03.16 komplett abgeschaltet.
- b.) Eine flächendeckende Abschaltung der Straßenbeleuchtung wird aus haftungsrechtlichen und Kapazitätsgründen nicht durchgeführt.
- c.) Ein Presseaufruf, sich an der WWF-Aktion zu beteiligen, wird durch die Stadt initiiert.

Schramberg, 19.02.16

A. Krause
FB 4

U. Weisser
FB 1

P. Weisser
FB 2

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

- OR-WM am
 OR-TB am

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

VA am

AUT am

GR am 03.03.16

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Ökologisch-Demokratische Partei / Familie und Umwelt (ÖDP)

Gemeinderat Schramberg

Bernd Richter
Volker Liebermann



Schramberg, 28. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Herzog,

wir stellen folgenden Antrag im Gemeinderat zur baldigen Beratung und Beschlussfassung. Er wurde im Vergleich zum Vorjahr leicht abgewandelt und ergänzt.

Außerdem bitten wir Sie, diesen Antrag vorab per E-Mail an alle Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Richter und Volker Liebermann

Antrag:

1.) Die Stadt beteiligt sich an der „WWF-Erdenstunde“ am 19. März 2016 und schaltet die Beleuchtung so weit wie möglich in und an den öffentlichen Gebäuden der Stadt, auch Sehenswürdigkeiten wie der Hohenschramberg, ab 20.30 Uhr eine Stunde lang ab, nicht aber in vermieteten.

2.) Die Stadt beteiligt sich am 19. März 2016 noch umfassender und schaltet z. B. in dieser Stunde am 19. März 2016 auch die öffentliche Straßenbeleuchtung ab.

3.) Sie ruft die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dazu auf, sich ebenfalls zu Hause an dieser World Wildlife Fund-Aktion zu beteiligen und ihren Stromverbrauch so weit wie möglich zu drosseln.

"Stunde der Erde" oder auch "Licht aus" ist der Name einer Umweltschutzaktion, die das Umweltbewusstsein erhöhen sowie das Energiesparen und die Reduzierung von Treibhausgasen symbolisch unterstützen soll.

Kurzer Anhang:

Unser Antrag letztes Jahr war zweigeteilt, darum führen wir den letzten Teil sicherheitshalber noch einmal an.

Der zweite Teil lautete: „2.) Die Stadt beteiligt sich ab dem Jahr 2016 umfassender und schaltet z. B. in dieser Stunde auch die öffentliche Straßenbeleuchtung ab und ruft die Bürgerinnen und Bürger dazu auf, sich an der WWF-Aktion zu beteiligen.

Dieser zweite Teil kann auch zu einem späteren Termin rechtzeitig beraten und beschlossen werden.“

Da unser Antrag u. a. wegen der Kurzfristigkeit letztes Jahr abgelehnt wurde, führen wir ihn hier noch einmal an, da wir befürchten, dass er eventuell in die Ablehnung des ersten Teils mit einbezogen worden ist.

Begründung:

Ziel der von der Umweltorganisation WWF (World Wildlife Fund) im Jahr 2007 in Australien ins Leben gerufenen Aktion ist es, um 20.30 Uhr Ortszeit für eine Stunde das Licht in Häusern und Gebäuden zu löschen, um auf den weltweiten Energieverbrauch aufmerksam zu machen. Dazu die beiden Stadträte: „Für uns als Ökodemokraten ist es ein wichtiges Anliegen, ein Zeichen gegen den Energiehunger und die Energieverschwendung der Industrienationen zu setzen. Deshalb unterstützen wir die Aktion des WWF und würden uns freuen, wenn sich sowohl die Stadt als auch die Bürgerinnen und Bürger daran beteiligen.“ - „Jeder kann privat einmal eine Stunde ohne TV oder PC auskommen und über Umweltschutz im Dunkeln oder bei Kerzenschein nachdenken“, so Bernd Richter.

Die beiden Stadträte gehen davon aus, dass sich auch andere Städte und Gemeinden bundesweit daran beteiligen werden und Schramberg sich damit in guter kommunaler Gesellschaft befindet. Darüber hinaus auch weltweit! Heidelberg z.B. hat es letztes Jahr geschafft! Öffentliche Gebäude und Sehenswürdigkeiten bleiben eine Stunde unbeleuchtet und werden gleichzeitig Vorbild für eine energiesparende Stadt bzw. Gemeinde. Die Kommune senkt durch die Teilnahme an der Aktion ein bisschen die Kosten für die öffentliche Beleuchtung und kann dieses Geld haushaltsneutral in Klimaschutzprojekte investieren.“ Bereits im Jahr 2014 beteiligten sich an der Aktion weltweit mehr als 7000 Städte in 162 Ländern. Mehr Infos unter <http://www.wwf.de/earth-hour-2015/>



Württembergische
Gemeinde-Versicherung a.G.
www.wgv.de

Besucher / Tiefgarage:
Feinstraße 1 - Ecke Tübinger Straße
70178 Stuttgart

Postanschrift:
wgv Versicherungen
70164 Stuttgart

Hauptverwaltung:
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart

Sabine Baumgärtner
Sabine.Baumgaertner@wgv.de
Telefon 0711 1695-5460
Telefax 0711 1695-5461
Datum 09.02.2016



WGJV Versicherungen 70164 Stuttgart

Stadt Schramberg
Postfach 80
78701 Schramberg

STADT SCHRAMBERG			
Fachbereich 1			
Abteilung Finanzen			
Eingang: 12. Feb. 2016			

(Bitte geben Sie den Betreff in allen Zuschriften und Email an)

V 00 313 400/263

Allg. Anfrage: WWF-Erdenstunde

Sehr geehrte Frau Springmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.02.2016.

Wie wir Ihren Ausführungen entnehmen, besteht seitens der Stadt Schramberg die Überlegung, in diesem Jahr an der sog. "WWF-Erdenstunde" teilzunehmen.

Da die reine Architekturbeleuchtung für öffentliche bzw. historische Gebäude nicht zum Zwecke der Verkehrssicherung erfolgt, sondern allein gestalterische Ziele verfolgt, bestehen aus unserer Sicht als Haftpflichtversicherer keine Bedenken, diese im Zuge der Erdenstunde auszuschalten.

Die Beleuchtungspflicht von Straßen und Wegen ist in § 41 Straßengesetz Baden-Württemberg geregelt.

Danach ist eine Beleuchtung im Rahmen des Zumutbaren innerhalb der geschlossenen Ortslage zu gewährleisten.

Dies bedeutet, dass insoweit allgemein gültige Regeln fehlen, vielmehr hängt das Maß der Beleuchtung und deren Dauer mitunter von der Größe der Gemeinde, der Ortsüblichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune ab.

Es gilt zunächst der Grundsatz, dass sich alle Verkehrsteilnehmer auf die erkennbaren Verhältnisse - insbesondere auf Dunkelheit und die fehlende oder zu bestimmten Zeiten ausgeschaltete Straßenbeleuchtung - einstellen müssen. Es kann nicht erwartet werden, dass auf allen Straßen auch in der Nacht für gleiche Lichtverhältnisse gesorgt wird, wie tagsüber.

Sollten innerorts konkrete Gefahrenstellen im Bereich der Straße selbst vorhanden sein, auf welche sich auch ein sorgfältiger Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig einstellen kann, ist eine Beleuchtungspflicht allgemein anerkannt. Die Frage der Gefährlichkeit einer Straßenstelle richtet sich nach der besonderen Verkehrssituation im Einzelfall und der sich daraus ergebenden potentiellen Gefährdung von Verkehrsteilnehmern. Als gefährlich einzustufen sind beispielsweise nicht ohne weiteres erkennbare Straßenverengungen, Verkehrsinseln, enge oder der Höhe nach eingeschränkte Tordurchfahrten, Umleitungen, Straßen- oder Fahrstreifensperrungen und Baustellen.

Vorstand:
Hans-Joachim Haug (Vorsitzender)
Dr. Klaus Brachmann (stv. Vorsitzender)
Achim Schweizer

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Landrat i. R. Helmut Jahn
Sitz des Vereins:
Stuttgart

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE79 6005 0101 0002 1270 08
BIC: SOLADEST600

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 547
Versicherungsteuer-Nr. 9116/801/00634
Umsatzsteuer-Ident.Nr. DE147802277
In Rechnung gestellte Leistungen sind gem.
§ 4 Nr.10 UStG Umsatzsteuerfrei



Die Dauer der Beleuchtung hängt regelmäßig davon ab, wie lange mit einem nennenswerten Verkehr auf der Straße zu rechnen ist. Generell kann man festhalten, dass bei mäßiger Frequentierung ein milderer Maßstab gilt, so dass in der Regel ab Mitternacht oder eine Stunde danach eine Beleuchtung im Bereich von Nebenstraßen nicht zwingend erforderlich ist. Dies gilt in der Regel bis zum Beginn des üblichen Tagesverkehrs.

Anderes gilt allerdings bei Durchgangsstraßen, auf welchen auch nachts erheblicher Verkehr herrscht. Hier wird man die Auffassung vertreten müssen, dass in zentralen Bereichen während der ganzen Nacht hindurch eine Beleuchtung aufrechtzuerhalten ist.

Soweit Straßenlaternen nicht die ganze Nacht brennen, sind diese nach § 42 StVO mit einer entsprechenden Markierung zu versehen.

Auch hinsichtlich des Fußgängerverkehrs gilt der bereits ausgeführte Grundsatz, dass eine Beleuchtung bei Dunkelheit nur dann erforderlich ist, wenn diese zur Gefahrenabwehr dringend geboten ist. Dort, wo mit erheblichem Fußgängerverkehr gerechnet werden muss, sind gefährliche und überraschende Stolperfallen zu beleuchten, so z.B. ebenfalls wiederum Baustellen auf belebten Gehwegen und in dunklen Seitengassen. Darüber hinaus sind selbstverständlich Fußgängerüberwege zu beleuchten, soweit diese nicht von völlig untergeordneter Bedeutung sind.

Auf die entsprechenden Ausführungen beigefügter WGV-Mitteilung dürfen wir ergänzend verweisen.

Würde im Rahmen einer Veranstaltung ein Verkehr eröffnet, wäre der Verkehrssicherungspflichtige ebenso gehalten hier ggf. während angemessener Zeiten vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung für ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.

Seitens der Stadt Schramberg wären daher die betroffenen Straßenzüge und Fußgängerwege einer Prüfung auf konkrete Gefahrenstellen hin zu überprüfen.

Sofern seitens der Stadt die Teilnahme an der WWF-Erdenstunde in Betracht kommt, sollte daher in jedem Falle sichergestellt werden, dass in den genannten Bereichen die Beleuchtung auch während der WWF-Erdenstunde sichergestellt ist.

Wir bestätigen bereits an dieser Stelle im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung V 00 313 400/263 Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme der Stadt Schramberg an der WWF-Erdenstunde.

Vorsorglich sei uns jedoch der Hinweis gestattet, dass, sollte auch die Beleuchtung für eine konkrete Gefahrenstelle ausgeschaltet werden und es hierdurch zu einem Personenschaden kommen, immer auch eine strafrechtliche Haftung in Betracht kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

i.V. 